

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 32.

Freitag den 9. Februar 1866.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht in Lemberg hat in dem in Leipzig 1865 bei J. A. Brockhaus erschienenen Werke „Lutnia — Piosennik polski — Zibór drugi“ den Thatbestand des im §. 65 a. St. G. vorgesehenen Verbrechens gefunden und sonach am 31. Dezember 1865, Z. 18615, im Sinne des §. 36 P. G. die Verbreitung dieses Werkes verboten.

Das k. k. Landesgericht in Lemberg hat am 17ten Jänner 1866, Z. 320, zu Recht erkannt, daß die durch die polnische revolutionäre Nationalregierung geprägte Denkmünze mit dem dreifeldrigen polnischen Wappen und der Legung „Wolność, Równość, Niepodległość“ auf dem Avers und der Aufschrift „Na pamiatke uwolnienia wloscian przez Rzad Narodowy polski 22 stycza 1863 v.“ und der Umschrift „Ze śreber polskich zlozonych na sprawe narodowa“ auf der Rehrseite, den Thatbestand des im §. 305 St. G. vorgesehenen Vergehens begründe und daher im Grunde des §. 36 P. G. das Verbot der Verbreitung ausgesprochen.

(36—1)

Nr. 1109.

Kundmachung.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, dann des k. k. Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums — betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866, wirksam für Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, die Bukowina und die Militärgrenze.

Die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste findet im Jahre 1866 —

gleich wie im Jahre 1865 — nur noch im Küstenlande, Dalmatien und in der Militärgrenze unentgeltlich statt, während in Krain, Steiermark, Kärnten, Galizien und der Bukowina für die Benützung der aufgestellten Landesbeschäler in dem gedachten Jahre

von $\frac{5}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl.;

von $\frac{4}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 2 fl.;

von $\frac{3}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 3 fl.;

und in den übrigen oben aufgeführten Ländern:

von $\frac{3}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl.;

von $\frac{2}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 2 fl.;

und von $\frac{1}{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 3 fl. ö. W. eingehoben werden wird.

Dabei gilt zugleich die Bestimmung, daß für einzelne ausgezeichnete und bewährte Vollblut- und Halbbluthengste eine besondere Taxe von 4 fl. ö. W. und aufwärts eingehoben werden kann.

Bezüglich der sonstigen Modalitäten, unter welchen die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866 stattfinden hat, bleiben die mit der Verordnung vom

5. Jänner 1865, Z. 17621/1050, R. G. Bl. III. Stück Nr. 10 festgesetzten Bestimmungen aufrecht, so wie auch die vom k. k. Kriegsministerium für die deutsch-slavischen Länder im Jahre 1865 zum ersten Male bewilligte Begünstigung, daß die kleinen Pferdezüchter die Deckgelder gegen Haftung ihrer Gemeinden erst nach der Ernte entrichten können, auch im Jahre 1866 fortbesteht.

Wien, am 18. Dezember 1865.

Wüllerstorff m. p. Frank m. p.
Belcredi m. p. Larisch m. p.

(35—3)

Nr. 101.

Ankündigung

über

Maulbeerbäume-Verkauf.

Von Seite des Magistrates der königl. Freistadt Warasdin wird hiermit bekannt gegeben, daß hierorts Maulbeerbäume in der Höhe von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Schuh, das Stück à 30 kr., zu haben sind.

Wer die vorerwähnten Bäume zu kaufen wünscht, wolle sich bei dem hiesigen Bürgermeisteramte anmelden.

Warasdin, am 30. Jänner 1866.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 32.

(356—1)

Nr. 701.

Zweite exekutive Feilbietung.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt mit Bezug auf das frühere Edikt vom 25. November 1865, Z. 6288, bekannt, daß nachdem zu der ersten Feilbietungstagsatzung der in die Friedrich Woll'sche Konkursmasse gehörigen Güter Ratschach und Scharfenberg sammt den dazu gehörigen Entien kein Kauflustiger erschienen ist, am

26. Februar l. J.

zur zweiten Feilbietungstagsatzung geschritten werden wird.

Laibach, am 3. Februar 1866.

(256—2)

Nr. 4385.

Erinnerung

an Maria, Gertraud, Margareth, Ursula und Johann Klinar, deren Erben und allfällige Rechtsnachfolger, unbekanntes Daseins.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf als Gericht wird den Maria, Gertraud, Margareth, Ursula und dem Johann Klinar, deren Erben und allfälligen Rechtsnachfolgern, unbekanntes Daseins, hiemit erinnert:

Es habe Frau Gertraud Klinar von Seebach, durch Herrn Dr. Loman, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des auf der in Seebach Haus-Nr. 42 gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Belvedes sub Urb.-Nr. 330 vorkommenden Drittelhube mit 73 fl. 6 $\frac{3}{4}$ kr. M. M., daher zusammen mit 365 fl. 33 kr. intabulirten Abhandlungsprotokoll vom 24. Juni 1817, so wie des auf der genannten Drittelhube haftenden Pfandrechtes sub praes. 14. Dezember 1865, Z. 4385, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagatzung auf den

14. Mai 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 a. O. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Freimittel von Radmannsdorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 14. Dezember 1865.

(213—2)

Nr. 5405.

Erinnerung

an die unbekanntes wo befindlichen Simon Jenko, Maria Jenko, verehelichte Skofic, Helena, Miza, Katharina, Maria und Martin Jenko, Maria Jeraj und Thomas Jenko.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird den unbekanntes wo befindlichen Simon Jenko, Maria Jenko, verehelichten Skofic, Helena, Miza, Katharina, Maria und Martin Jenko, Maria Jeraj und Thomas Jenko hiermit erinnert:

Es habe Georg Slat, durch Andreas Slat, von Jama Haus-Nr. 5 wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der auf der im Grundbuche der Herrschaft Bischofslack sub Urb.-Nr. 11 vorkommenden Realität zu Jama haftenden Sapposten:

1. Schuldbrief vom 17. intab. 25. November 1791, für Simon Jenko ob 170 fl.;
2. Ehevertrag vom 23. April, intab. 18ten Oktober 1806, für Maria Jenko, verehelichte Skofic, ob 680 fl.;
3. Vergleich vom et intab. 20. Dezember 1806 für Helena, Miza, Katharina, Maria und Martin Jenko ob 85 fl.;
4. Schuldschein vom 10. Februar, intab. 10. April 1809, für Maria Jeraj ob 382 fl.;
5. Quittung vom 6. Juli 1816, intab. 17. Juli 1818, für Thomas Jenko ob 16 fl.

sub praes. 10. Dezember 1865, Z. 5405, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagatzung auf den

7. März 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 allg. O. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 18. Dezember 1865.

(337—2)

Nr. 7795.

Erinnerung

an die unbekanntes allfälligen Präbendenten des Eigenthums auf die Parzellen Nr. 941, 942, 943, 944, 1199 und 2252 der Steuergemeinde Radenze.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird den unbekanntes allfälligen Präbendenten des Eigenthums auf die Parzellen Nr. 941, 942, 943, 944, 1199 und 2252 der Steuergemeinde Radenze hiermit erinnert:

Es habe Maria Radde von Witterradenze wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes mehrerer Parzellen sub praes. 29. November 1865, Z. 7795, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagatzung auf den

2. März 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 der allh. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Johann Mubwitsch von Radenze als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 30. November 1865.

(338—2)

Nr. 7716.

Erinnerung

an den unbekanntes Repräsentanten des Eigenthums auf die Parzellen 4443, 4442 und 396 der Steuergemeinde Meyerle.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird den unbekanntes Repräsentanten des Eigenthums auf die Parzellen

4443, 4442 und 386 der Steuergemeinde Meyerle hiermit erinnert:

Es habe Katharina Mantel, verehel. Hrella, von Jelschennig wider denselben die auf Anerkennung des Eigenthums sub praes. 26. November 1865, Z. 7716, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagatzung auf den

2. März 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 der allh. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Josef Hrella von Jelschennig als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 28. November 1865.

(267—3)

Nr. 5622.

Erinnerung

an den seit dem Jahre 1834 verschollenen Kürschnergefelln Ignaz Bogacnik aus Krainburg.

Vom k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird dem seit dem Jahre 1834 verschollenen Kürschnergefelln Ignaz Bogacnik, geboren am 29. Juli 1806 zu Krainburg, hiermit erinnert:

Es habe dieses k. k. Bezirksgericht über Einschreiten der Vormundschaft der minderjährigen Josef und Alois Bogacnik von Laibach in die Einleitung seiner Todeserklärung gewilliget und ihm zur Wahrung seiner Rechte den hiesigen Advokaten Dr. Johann Pollak als Kurator bestellt.

Dem Ignaz Bogacnik liegt nun ob, binnen Jahresfrist entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder das Gericht auf andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens nach Verlauf dieser Frist zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 22. Dezember 1865.